



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

8. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 08.08.2017

NR. 10

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg **(Rhld.)**

Die in Stolberg, Stadtteil Donnerberg, gelegene Albert-Schweitzer-Straße wurde als Straße B der von der Rheinischen Heimstätte GmbH als sog. Kinderreichenprojekt verwirklichten Siedlung Höhenstraße zum Ende der 50-er Jahre des vorigen Jahrhunderts hergestellt. Diese Straße erlangte bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Albert-Schweitzer-Straße wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996 S. 81, 121, 216 und 366) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Die von dieser Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, schraffiert dargestellt.



Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt –, Ausgabe vom 08.08.2017, vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsver-

fahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERRVOVGFG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher

behaben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 28.06.2017

Der Bürgermeister
i.V.
T. Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die in Stolberg, Stadtteil Donnerberg, gelegene Don-Bosco-Straße wurde als Straße A der von der Rheinischen Heimstätte GmbH als sog. Kinderreichenprojekt verwirklichten Siedlung Höhenstraße zum Ende der 50-er Jahre des vorigen Jahrhunderts hergestellt. Diese Straße erlangte bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Don-Bosco-Straße wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996 S. 81, 121, 216 und 366) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Die von dieser Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, schraffiert dargestellt.



Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt –, Ausgabe vom 08.08.2017, vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungs-

fahrgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERRVVOVGFG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 28.06.2017

Der Bürgermeister
i.V.
T. Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die in Stolberg, Stadtteil Donnerberg, gelegene Fröbelstraße wurde als Straße C der von der Rheinischen Heimstätte GmbH als sog. Kinderreichenprojekt verwirklichten Siedlung Höhenstraße zum Ende der 50-er Jahre des vorigen Jahrhunderts hergestellt. Diese Straße erlangte bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Fröbelstraße wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996 S. 81, 121, 216 und 366) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeindegebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Die von dieser Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, schraffiert dargestellt.



Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt –, Ausgabe vom 08.08.2017, vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Falls

die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERRVOVGFG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 28.06.2017

Der Bürgermeister
I.V.
T. Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die in Stolberg, Stadtteil Donnerberg, gelegene Martinstraße (Teilstück von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße als Pestalozzistraße bis zur kommunalen Neugliederung zum 01.01.1972) wurde als Straße D der von der Rheinischen Heimstätte GmbH als sog. Kinderreichenprojekt verwirklichten Siedlung Höhenstraße zum Ende der 50-er Jahre des vorigen Jahrhunderts hergestellt. Diese Straße erlangte bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Martinstraße (nur Teilstück von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße, der weitere Verlauf bis zum Wendehammer ist nicht umfasst) wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996 S. 81, 121, 216 und 366) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeindegebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Die von dieser Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, schraffiert dargestellt.



Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt –, Ausgabe vom 08.08.2017, vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden. Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERRVOVGFG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 28.06.2017

Der Bürgermeister
I.V.
T. Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 08.06.17 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzahlen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 31.07.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 12.07.2017 über den Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 17 „Netto - Duffenterstraße“ im Stolberger Stadtteil Donnerberg

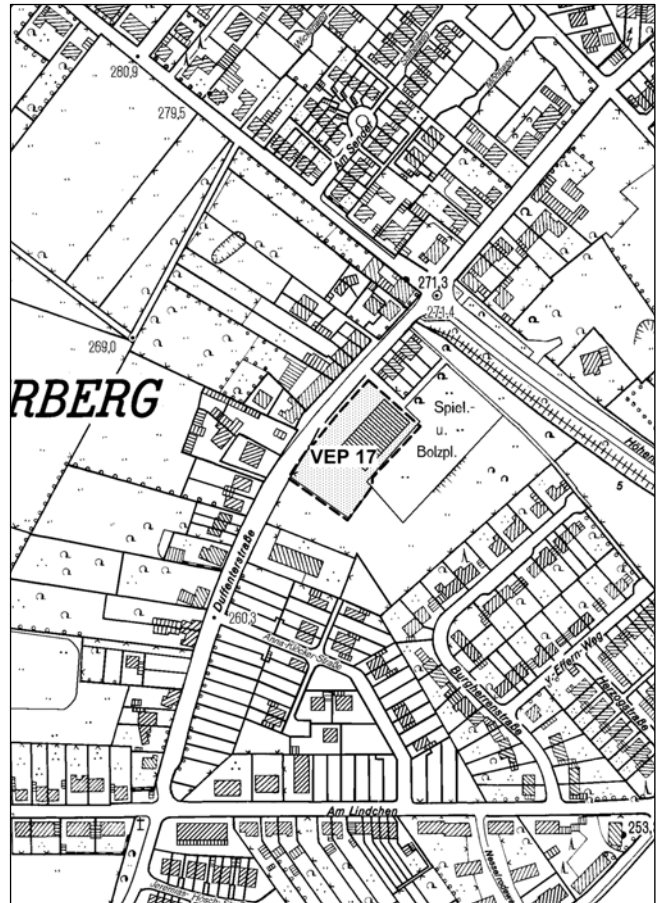
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 einstimmig die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung einstimmig nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 'Netto - Duffenterstraße' wird gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Netto – Duffenterstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist] in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Netto – Duffenterstraße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird inkl. der Begründung sowie der Artenschutzvorprüfung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 12.07.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 24.07.2017 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 169 „ehemalige Propst-Grüber-Schule“ im Stolberger Stadtteil Büsbach

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 mehrheitlich die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„der Rat beschließt: den Bebauungsplan Nr. 169 'Ehemalige Propst-Grüber-Schule' gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 169 „ehemalige Propst-Grüber-Schule“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 169 „ehemalige Propst-Grüber-Schule“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird inkl. der Begründung sowie der Artenschutzvorprüfung (Stufe I und II) vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den Besuchszeiten

**Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;

2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden

- a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 24.07.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.